

## § 1068 BGB

(1) Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Recht sein.

(2) Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an [Sachen](#) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ [1069 BGB](#) bis [1084 BGB](#) ein anderes ergibt.